

Naturschutzmassnahmen in Abbaustellen und Deponien unter
Einbezug der Branchenvereinbarung Naturschutz im Kies- und
Steinbruchgewerbe

Musterartikel für Überbau-
ungsvorschriften

November 2008

Erarbeitet von

- § Stiftung Landschaft und Kies
 - § Naturschutzinspektorat NSI
 - § Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern AWA, Abt. Gewässer-
schutz
 - § Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
-

Inhalt

I	Einleitung	3
II	Musterartikel	4
A	Allgemeines	4
B	Abbau	5
C	Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung	6
III	Branchenvereinbarung	7

I Einleitung

Sachlicher Anwendungsbereich	Die nachfolgenden Musterbestimmungen sind zugeschnitten auf Abbaustellen und Deponien, die von Betrieben geführt werden, die Mitglied der Stiftung Landschaft und Kies sind und damit der mit dem Naturschutzinspektorat des Kantons Bern abgeschlossenen Branchenvereinbarung unterstehen. Die Musterbestimmungen regeln die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern zu erbringenden Leistungen für die Natur. Nicht in den Anwendungsbereich der Branchenvereinbarung fallen der Ersatz von schützenswürdigen Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG, die bereits vor dem Abbau bestanden haben. Der Vollzug der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) wird separat mit dem NSI geregelt.
Räumlicher Anwendungsbereich	Die in die Überbauungsvorschriften übernommenen Bestimmungen gelten für den mit dem Überbauungsplan festgelegten Wirkungsbereich (Perimeter).
Zeitlicher Anwendungsbereich	Die in die Überbauungsvorschriften übernommenen Bestimmungen treten mit dem Erlass oder der Anpassung einer Überbauungsordnung in Kraft und gelten so lange wie die Überbauungsordnung in Kraft bleibt.
Legende	<p>Grau: Bei den grau dargestellten Bestimmungen handelt es sich um zwingende Elemente einer Überbauungsordnung, die aber von Fall zu Fall inhaltlich variieren können.</p> <p>Schwarz: Bei den schwarz dargestellten Bestimmungen handelt es sich um Formulierungen, die beim Einbezug der Branchenvereinbarung zwingend und unverändert in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen sind.</p> <p>Schwarz kursiv: Bei den schwarz kursiv dargestellten Bestimmungen handelt es sich um Formulierungen, die nur dann aufzunehmen sind, wenn Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu ergreifen sind.</p>

II Musterartikel

Marginal	Kapitel/Bestimmung	Kommentar
	A Allgemeines	
Zweck	<p>Art. x</p> <p>¹ Durch die Überbauungsordnung sollen der Kiesabbau und die Wiederauffüllung im Gebiet X verbindlich geregelt werden.</p> <p>² Insbesondere werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">– ...– Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe» festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Deponiebetrieb.– <i>Die ökologischen Ersatzmassnahmen.</i>– ...	<p>Im Zweckartikel wird für jede Überbauungsordnung spezifisch festgelegt, welche Ziele angestrebt werden.</p> <p>Aus dem Zweckartikel soll unter anderem hervor gehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">– es sich um ein Abbaugelände handelt, in welchem die Branchenvereinbarung zur Anwendung kommt.– mit der Überbauungsordnung ökologische Ersatzmassnahmen für schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, die bereits vor dem Abbau bestanden haben, festgelegt werden.
Anwendbares Recht	<p>Art. x</p> <p>¹ Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung sinngemäss die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Musterdorf.</p> <p>² Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe».</p>	<p>Allgemeiner Hinweis auf die subsidiär anwendbaren kommunalen Bauvorschriften für den Fall, dass die Überbauungsordnung keine Regelung enthält.</p> <p>Die Branchenvereinbarung wurde vom Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (NSI) mit der Stiftung Landschaft und Kies am 20. Februar 2007 abgeschlossen. Sie regelt die durch die Stiftung und die Mitglieder zu erbringenden Leistungen für die Natur.</p>

³ Die Branchenvereinbarung findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.

Durch die Aufnahme der Branchenvereinbarung in den Anhang der Überbauungsvorschriften werden die mit der Branchenvereinbarung festgelegten Naturschutzmassnahmen zum verbindlichen Inhalt der Überbauungsordnung. Eine allfällige Anpassung der Branchenvereinbarung hat auf das mit der Überbauungsordnung geregelte Abbaugelände keinen Einfluss, es sei denn, die Überbauungsordnung wird ebenfalls angepasst.

⁴ Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Betrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau). Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch das NSI.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Naturschutzmassnahmen (inkl. Erfolgskontrolle) sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gewährleistet bleiben, wenn ein Betrieb aus der Branchenvereinbarung ausscheidet. Falls dies eintreffen sollte, wird nicht mehr die Branche die Einhaltung der Naturschutzmassnahmen überwachen (Selbstüberwachung), sondern das NSI.

Bestandteile und Inhalte des Überbauungsplanes

Art. x

- ¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:
- der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
 - ...
 - *die ökologischen Ersatzmassnahmen*

Die Bestimmung zählt zusammenfassend auf, welche Inhalte im Überbauungsplan grundeigentümmerverbindlich verankert werden. Dazu gehören auch die im Plan festgelegten ökologischen Ersatzmassnahmen.

B Abbau

Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der ökologisch wertvollen Naturflächen

Art. x
Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaubetriebes entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung.

Welche Flächen damit gemeint sind, wird im Anhang zur Branchenvereinbarung festgelegt.

C Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung

Grundsätze

Art. x
¹ Für die Endgestaltung, die Rekultivierung und die Folgenutzung gelten folgende Grundsätze:
– ...

– Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.
– ...

In dieser Bestimmung wird festgelegt, nach welchen Grundsätzen die Rekultivierung und Endgestaltung zu erfolgen haben.

Aufgrund der Branchenvereinbarung sind die Stiftungsmitglieder nicht mehr verpflichtet, ein Nachfolgeprojekt zu realisieren. Sie bemühen sich aber, mit Hilfe der Stiftung sowie dem Naturschutzinspektorat Lösungen zu suchen, um die während des Abbaus geschaffenen ökologischen Werte in einer sinnvollen Art und Weise in der Umgebung der Abbaustelle fortbestehen zu lassen, mit dem Ziel, einen Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft zu leisten.

Ökologische Ersatzmassnahmen

Art. x
Die Realisierung der ökologischen Ersatzmassnahmen erfolgt gemäss Plan ...

Die ökologischen Ersatzmassnahmen werden in einem Plan mit der Überbauungsordnung verbindlich und detailliert festgelegt. Das entsprechende Planwerk ist im Artikel zu ergänzen.

III Branchenvereinbarung

Vgl. Anhang